

Übersicht zur Beitragsberechnung

(Stand: Juni 2014)

Die Verbandsversammlung des KfV Freyung-Grafenau hat am 16. Mai 2014 eine Beitragserhöhung beschlossen, die sich wie folgt aufgliedert:

Gesamtbeitrag	3,80 €	100 %
Anteil des DFV	0,82 €	21,58 %
Anteil des LFV Bayern	1,91 €	50,26 %
Anteil des BFV Niederbayern	0,15 €	3,95 %
<i>Anteil des KfV Freyung-Grafenau</i>	<i>0,92 €</i>	<i>24,21 %</i>

Der Gesamtbeitrag versteht sich pro Jahr und Mitglied (Mitglieder lt. nachstehenden Berechnungsvorgaben und Beispielen)

Beitragsberechnung:

Nach Vorgabe des LFV Bayern e.V. (nachzulesen im LFV Positionspapier "Wir gestalten Zukunft! Gemeinsam mehr erreichen!" Stand: Dezember 2013) berechnet sich der Betrag pro Feuerwehr grundsätzlich nach den Sitzplätzen in den gemeldeten Fahrzeugen.

Dabei ist es auch unerheblich, ob es sich um ein kommunales Einsatzfahrzeug handelt, oder ob dieses Fahrzeug z.B. vom Feuerwehrverein beschafft, unterhalten und für den Einsatzdienst zur Verfügung gestellt wird. Sobald dieses Fahrzeug durch die Stammdatenmeldung des Kommandanten über die Kreisbrandinspektion zur Erfassung und Disposition an die ILS gemeldet wurde, wird es auch zur Beitragsberechnung herangezogen.

Bei nur einem Fahrzeug am Standort wird **immer** von einer Gruppe (1-8) ausgegangen und zwar unabhängig vom Fahrzeug (TSF, LF8, usw.). Entsprechend der gesetzlichen Regelung der 3-fachen Besetzung wird dann diese Löschgruppe mit 3 multipliziert. Es wird somit die 3fache Besetzung der Löschgruppe $3 \times 9 = 27$ als Multiplikator für den Beitrag herangezogen (Beispiel 1).

Bei mehreren Fahrzeugen am Standort wird der Beitrag anhand der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze berechnet und diese dann ebenfalls mit dem Faktor 3 multipliziert (Beispiele 2a, 2b, 3).

Anrechenbare Sitzplätze:

Hier wird die grundsätzliche Aussage der jeweiligen Fahrzeugnorm herangezogen. Dies sind z.B. bei TSF, TSF-W, MTW, MZF, Versorgungsfahrzeuge und TLF 16/25 nach alter Norm 6 Sitzplätze; bei allen Löschgruppenfahrzeugen = 9 Sitzplätze; bei Rüstwägen, Gerätewägen, Drehleitern und TLF nach neuerer Norm mit Truppbesetzung = 3 Sitzplätze.

Berechnungsbeispiele:

Beispiel 1:

Ortsfeuerwehr mit einem TSF oder TSF-W und folglich 6 Sitzplätzen; berechnet wird trotzdem die 3-fache Stärke einer Löschgruppe: $9 \times 3 = 27$ Aktive für die der Beitrag zu entrichten ist.

Beispiel 2a:

Ortsfeuerwehr mit einem MZF/MTW und einem LF 10: 1×6 und 1×9 Sitzplätze = $6 + 9 = 15 \times 3 = 45$ Aktive für die der Beitrag zu entrichten ist

Beispiel 2b:

Ortsfeuerwehr mit einem MZF/MTW und einem TSF: 2×6 Sitzplätze = $6 + 6 = 12 \times 3 = 36$ Aktive für die der Beitrag zu entrichten ist

Beispiel 3:

Ortsfeuerwehr mit einem MZF/MTW, einem HLF 20 und einer DL(A) 23: 1×6 , 1×9 und 1×3 Sitzplätze = $6 + 9 + 3 = 18 \times 3 = 54$ Aktive für die der Beitrag zu entrichten ist

Sonderregelung:

Sollten insgesamt weniger aktive Mitglieder, lt. jährlicher Stärkemeldung der Kommandanten, in der jeweiligen Wehr vorhanden sein, werden nur die tatsächlichen Aktive berechnet.

Beispiel 4:

Fahrzeugbestand wie im Beispiel 3 = 54 Sitzplätze, Stärke zum Jahresende lt. Stärkemeldung = 39 Aktive, folglich berechnet werden nur die tatsächliche vorhandenen 39 Aktive und nicht die errechnete Sollstärke von 54 Aktiven.

Einzelmitglieder:

Für jedes Einzelmitglied wird der Jahresbeitrag von 3,80 berechnet.